

Reglement über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesstrukturen) und in der Tagesfamilienbetreuung (KIBE-Reglement)

Die Einwohnergemeindeversammlung Bettwil erlässt, gestützt auf § 2 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12.01.2016:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Bettwil fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge bei Kindertagesstätten ermöglicht.

² Die Gemeinde Bettwil unterstützt Eltern bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Beiträgen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).

³ Die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich sowie die Unterstützung und Entlastung der Erziehungsberechtigten in Erziehung und Betreuung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen.

⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Bettwil selbst geführt werden.

⁵ Die Gemeinde Bettwil kann die Unternehmen in Bettwil aktiv bei der Bereitstellung von Betreuungsplätzen in der familienergänzenden Kinderbetreuung unterstützen. Der Gemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf Dienstleistungen im Auftrag der Unternehmen ausführen, bspw. das Verwalten von Leistungsvereinbarungen.

⁶ Die Gemeinde Bettwil kann mit Arbeitgebern Leistungsvereinbarungen abschliessen, in der festgelegt wird, welchen Anteil die Arbeitgeber an den Betreuungskosten übernehmen. Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde die Kommunikation mit den Leistungsanbietern.

⁷ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung im Haushalt der Eltern (Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen). In Härtefällen kann der Gemeinderat von dieser Regelung abweichen.

⁸ Ebenfalls ausgeschlossen sind Betreuungsbeiträge für Eltern, die ihre Kinder in einer Privatschule betreuen lassen. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Massnahme der Schulpflege eine private Schule besuchen.

§ 2 Planung

Der Gemeinderat fördert ein bedarfsgerechtes Angebot in der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung.

§ 3 Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Ta-gesstrukturen), welche im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss eidgenössischer Pflegekinderverordnung sowie der kommunalen Richtlinien sind. Ausgenommen davon sind Betreuungsverhältnisse bei Tageseltern einer Tagesfamilienorganisation.

² Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden von der Gemeinde mitfinanziert, sofern die Tagesfamilie von der jeweiligen Wohnortsgemeinde der Tagesfamilie abgeklärt ist und beaufsichtigt wird. Andere Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden grundsätzlich nicht mitfinanziert.

³ Der Gemeinderat kann bei Bedarf mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieses Reglements auf Kindertagesstätten treffen.

II. Elternbeiträge

§ 4 Allgemeines

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Tarifordnung über die Unterstützungsbeiträge an Eltern, welche für in Bettwil steuerpflichtige Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Bettwil einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Angebote familienergänzender Betreuung in der Schweiz verbindlich ist.

² Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten und der Tagesfamilien bzw. der Tagesfamilienorganisationen.

³ In der Tarifordnung legt der Gemeinderat fest, welche Voraussetzungen die Erziehungsberechtigten für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen. Die Erziehungsberechtigten müssen den Nachweis einer Arbeitstätigkeit vorweisen, sofern keine soziale Indika-

tion vorliegt. Der Gemeinderat legt in der Tarifordnung fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die soziale Indikation gelten.

⁴ Steuerpflichtige anderer Gemeinden entrichten für die Betreuung ihrer Kinder grundsätzlich die Vollkosten, auch wenn die Kinder in Bettwil zur Schule gehen.

§ 5 Nicht subventionierte Betreuungstage

In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde Bettwil nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Tagesfamilienorganisationen frei.

III. Beitragsberechnung

§ 6 Beitragssatz

Der kommunale Beitrag für eine Betreuungsleistung entspricht der Differenz zwischen den Normkosten und dem Elternbeitrag.

§ 7 Referenzwert

¹ Die Normbeiträge bei den Kinderkrippen, bei den Tagesstrukturen und bei der Betreuung in Tagesfamilien werden mit einem marktüblichen Referenzwert festgelegt. Der Referenzwert entspricht dem in der Tarifordnung festgelegten Maximalwert für das entsprechende Betreuungsmodul.

² Werden die Kindertagesstätten von der Gemeinde selbst oder im Gemeindeverband geführt, werden die Vollkosten des Betreuungsangebotes analog berechnet.

³ Beteiligen sich die Arbeitgeber an den Betreuungskosten der Kinder, werden diese vom kommunalen Beitrag in Abzug gebracht.

§ 8 Gewichtung der Betreuungstage

¹ Für die Ermittlung der Betreuungstage in Kinderkrippen werden die Betreuungsplätze nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss den kommunalen Richtlinien gewichtet. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren in der Tarifordnung fest.

² Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kinderkrippe.

³ Bei den Tagesstrukturen und der Tagesfamilienbetreuung entfällt eine Gewichtung nach Altersgruppen.

IV. Verfahren

§ 9 Vorgehen

Eltern, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch ein. Die effektiven von der Kindertagesstätte in Rechnung gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständige Abklärungsstelle Einblick in das Steuerregister nehmen kann.

§ 10 Leistungsvereinbarung

Der Gemeinderat kann mit Kinderkrippen, Tagesstrukturen oder mit Tagesfamilienorganisationen in einer Leistungsvereinbarung weitere Regelungen festlegen wie bspw. den Zahlungsfluss der kommunalen Mittel, oder weitere administrativer Prozesse, um den gegenseitigen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

V. Ergänzende Bestimmungen

§ 11 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann zu diesem Reglement noch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 12 Steuerprozent im Budget

Der Gemeinderat wird angehalten, für die Subventionierung von Betreuungsverhältnissen in der familienergänzenden Kinderbetreuung **maximal 2.0 %** an Steuerprozenten im Budget einzustellen.

§ 13 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache beim Gemeinderat eingereicht werden.

§ 14 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2017.

Gemeinderat Bettwil

Michel Greber
Gemeindeammann

Dieter Studer
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Regelwerke Begriffsglossar

KITA	Abkürzung für Kindertagesstätten
Familienergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Betreuungsangebote gemeint, bei denen die vorschul- und schulpflichtigen Kinder von pädagogisch geeigneten oder pädagogisch qualifizierten Personen betreut werden und die in der Regel eine Betriebsbewilligung benötigen.
Kinderkrippen	Betreuungsangebote, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen.
Kindertagesstätten	Übergeordnete Bezeichnung für Kinderkrippen und Tagesstrukturen. Spielgruppen fallen nicht unter diese Bezeichnung.
Betreuter Mittagstisch/ Mittagsbetreuung	Die Mittagsbetreuung erweitert die Blockzeiten der Schule. Die Mittagsbetreuung bietet Eltern die Möglichkeit, dass ihr Kind über die Mittagszeit eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot, erhält. Es wird eine warme Mahlzeit angeboten und den Kindern bietet sich die Möglichkeit für freies Spielen, Basteln, Lesen, etc. Das Anleiten und Kontrollieren der Hausaufgaben gehört nicht in den Aufgabenbereich der Betreuungspersonen. Das Betreuungsteam übernimmt lediglich die Aufsicht. Das Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Schule Bettwil (Kindergarten und Primarstufe).
Schulergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Angebote ausserhalb der Schulzeit und über die Mittagszeit gemeint (vgl. Tagesstrukturen).
Tagesstrukturen	Überbegriff für ein Schul- und Betreuungsangebot, bei dem die Schulkinder die Möglichkeit haben, sich von Montag bis Freitag während des ganzen Tages zu regelmässigen Zeiten in der Schule aufzuhalten. Für die Kinder ist weiterhin nur der Schulunterricht obligatorisch, während Betreuungszeiten und Mittagsbetreuung freiwillig genutzt werden können.
Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (=Betreuungsmodule) wie bspw. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen, Mittagsbetreuung, etc.
Massgebendes Gesamteinkommen	Einkommens- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Konkret: steuerbares Einkommen + 10% des steuerbaren Vermögens + Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung + Liegenschaftsabzüge über Pauschalabzug + Beiträge in die 3. Säule + Freiwillige Zuwendungen + Zuwendungen an politische Parteien + Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden.
Massgebender Betrag	Massgebendes Gesamteinkommen reduziert um die zulässigen Abzüge gemäss § 6 der Tarifordnung. Der massgebende Betrag ist die Ausgangsgrösse, um den Leistungsbeitrag der Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodul zu berechnen.
Einstufungssatz [®]	Jedes mögliche Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz festgelegt. Der Einstufungssatz widerspiegelt das Verhältnis des entsprechenden Moduls zum teuersten Modul (= Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen = 100%).
Leistungsbeitrag	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Leistungsbeitrages genommen. Der Gemeinderat legt die Abschöpfung bspw. bei 1 ‰ fest. Bei einem massgebenden Betrag von CHF 50'000 beträgt der Leistungsbeitrag dann CHF 50.00 (einen Franken pro CHF 1'000).
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen.
Maximaler Elternbeitrag	Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen, auch wenn der massgebende Betrag gleich 0 ist.
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilienorganisation in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Normbeiträge	Der Normbeitrag ist in der Regel gleichzusetzen mit dem Referenzwert.
Referenzwert	Um den Unterstützungsbeitrag der Gemeinde zu ermitteln, ist es notwendig, pro Betreuungsmodul einen Referenzwert festzulegen. Der Referenzwert abzüglich des Elternbeitrags ergibt den Unterstützungsbeitrag.